

# **BGer 6B\_53/2023 vom 6. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_53\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_53_2023)

FR: TF 6B\_53/2023 du 6 mars 2023

IT: TF 6B\_53/2023 del 6 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 8. April 2022 trat der Gerichtspräsident des Kantonsgerichts Schwyz auf eine Beschwerde gegen eine staatsanwaltschaftliche Nichtanhandnahmeverfügung nicht ein (Verfahren xxx). Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht am 4. Juli 2022 nicht ein (Urteil 6B\_511/2022).

Der Beschwerdeführer reichte in der Folge am 3. Oktober 2022 Strafanzeige gegen den Kantonsgerichtspräsidenten ein. Die Staatsanwaltschaft nahm die vom Beschwerdeführer angestrebte Strafuntersuchung am 21. November 2022 nicht an die Hand. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat der Vizegerichtspräsident des Kantonsgerichts Schwyz mit Verfügung von 14. Dezember 2022 nicht ein, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 396 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 1 StPO nicht genügte und der Beschwerdeführer auch innert der ihm angesetzten Nachfrist keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift einreichte ( Art. 385 Abs. 2 StPO ).

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

### **E. 3**

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet einzig die vorinstanzliche Verfügung von 14. Dezember 2022. Vor Bundesgericht kann es folglich nur um die Frage gehen, ob die kantonale Beschwerdeeingabe den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügte und ob die Vorinstanz darauf zu Unrecht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer setzt sich damit sowie mit den Anforderungen von Art. 385 StPO an die Beschwerdebegründung nicht im Ansatz auseinander. Stattdessen bringt er vor, am 17. Februar 2022 beim Kantonsgerichtspräsidenten im Verfahren xxx unentgeltliche Rechtspflege beantragt zu haben, wozu aber nie Stellung genommen worden sei; das sei Betrug an seiner Person. Dieses Vorbringen gehört weder zum Verfahrensgegenstand noch trifft es zu; aus der Beurteilung des damaligen Verfahrens xxx als "aussichtslos" folgt, dass der Antrag um unentgeltliche Rechtspflege, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, behandelt wurde. Dass und inwiefern die angefochtene Nichteintretensverfügung verfassungs- bzw. rechtswidrig sein könnte, lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Der Begründungsmangel ist evident. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.